

# Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des  
Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze  
an das AIFM-Umsetzungsgesetz“  
(BT-Drucksache 17/12603)

Stellungnahme des Bundesrates  
(BR-Drucksache 95/13 [Beschluss])

Kontakt:

Dr. Judith Dickopf

Telefon: +49 30 20225- 5263

Telefax: +49 30 20225-5265

E-Mail: [judith.dickopf@dsgv.de](mailto:judith.dickopf@dsgv.de)

Berlin, 12. April 2013

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## **Vorbemerkung**

Wir begrüßen, dass sich der Gesetzentwurf in erster Linie auf die notwendigen Anpassungserfordernisse, insbesondere im Investmentsteuergesetz, an die mit der AIFM-Umsetzung einhergehenden Gesetzesänderungen konzentriert.

Der Gesetzentwurf verfolgt darüber hinaus eine punktuelle Änderung des bestehenden Besteuerungssystems mit dem Ziel, bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten für die Zukunft auszuschließen.

Diese Herangehensweise ist insoweit nachvollziehbar, weil sich gerade an der Debatte des vergangenen Jahres über die von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Neukonzeption der Investmentbesteuerung“ vorgeschlagene Reform der Investmentbesteuerung gezeigt hat, dass ein „radikaler“ Umbau des Besteuerungsregimes mit erheblichen Friktionen in Bezug auf das Produkt Investmentfonds verbunden wäre, ohne dass dem nennenswerte Vorteile für den Fiskus, den Fondsanleger oder die depotführenden Stellen gegenüber stehen würden.

Der vorliegende Entwurf zeigt allerdings auch, dass der grundlegende Vereinfachungsvorschlag der Kreditwirtschaft, eine Abschaffung der Thesaurierungsbesteuerung insgesamt in Erwägung zu ziehen, keineswegs obsolet ist. Der Preis für das Festhalten an dem Konzept der Thesaurierungsbesteuerung sind punktuelle und damit das bestehende Regelungsdrickicht eher verstärkende Regelungen, wie an der geplanten Vorschrift zur Vermeidung des sog. „Bond-Strippings“ (§ 3 Abs. 1a InvStG-E) deutlich wird.

Der Schwerpunkt des Referentenentwurfs liegt im Bereich der künftigen Abgrenzung der Fondsvehikel und der Besteuerung auf Fondsebene. In diesen Punkten sowie hinsichtlich der Anregung zur Umsatzsteuer schließen wir uns den **Petiten des BVI** an.

Unsere nachstehenden **Einzelanmerkungen** konzentrieren sich daher in erster Linie auf die Auswirkungen auf die depotführenden Stellen (i.d.R. die Kreditinstitute) und die Anlegerebene.

### **Zu Artikel 1 Nr. 5 - § 3a InvStG-E Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates Festlegung einer Ausschüttungsreihenfolge**

Die gesetzliche Regelung einer Ausschüttungsreihenfolge sollte die wirtschaftliche Betrachtungsweise aus Investorensicht nicht vernachlässigen. Bereits in der Vergangenheit bei den Anlegern steuerlich erfasste Erträge (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) sollten daher vorrangig ausgeschüttet werden können. So verstehen wir die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie die Gesetzesbegründung zu § 3a Satz 2 InvStG-E. Wir regen vorsorglich an, diese Intention in der Gesetzesformulierung deutlich(er) zum Ausdruck zu bringen.

Den Vorschlag des Bundesrates, der eine zwingende quotale Ausschüttung aus allen Ausschüttungskategorien vorsieht und damit eine vorrangige Ausschüttung der bereits auf Anlegerebene versteuerten Erträge nicht zulässt, lehnen wir daher ab. Eine solche Regelung lässt sich sachlich nicht begründen und würde eine nicht nachvollziehbare Verschlechterung gegenüber dem Status quo bedeuten.

**Zu Artikel 1 Nr. 15- § 15 Abs. 3 InvStG-E**  
**Rückwirkender Wegfall des Status als Spezial-Investmentfonds**

Ändern sich bei einem Spezialfonds die Anlagebedingungen und resultiert hieraus ein Wegfall des Status als Spezial-Investmentfonds im Sinne des InvStG, gilt der betreffende Spezialfonds rückwirkend mit Ablauf des vorangegangenen Fonds-Wirtschaftsjahres als veräußert (§ 15 Abs. 3 InvStG-E). Die Besteuerung dieses fiktiven Veräußerungsvorgangs soll zwar im Veranlagungsverfahren erfolgen, so dass sich keine Auswirkungen auf die depotführenden Stellen ergeben. Die vorgesehene Rückwirkung halten wir dennoch für äußerst problematisch.

**Zu Art. 1 Nr. 21 - §§ 18, 19 InvStG-E**  
**Ziffer 5 der Stellungnahme des Bundesrates**  
**Personen- und Kapital-Investitionsgesellschaften**

Wir haben grundsätzliche Bedenken gegen die in §§ 18, 19 InvStG-E vorgesehenen Besteuerungsregelungen für geschlossene Fonds sowie für offene Fonds, die die Anlagebestimmungen des § 1 Abs.1b InvStG-E nicht (mehr) erfüllen, da diese zu nicht gerechtfertigten Nachteilen für die Anleger im Vergleich zur derzeitigen Besteuerung führen können. Dies gilt erst recht für die Forderung des Bundesrates, eine Pauschalbesteuerung für Anleger von Kapital-Investitionsgesellschaften vorzusehen, die zu einer nicht gerechtfertigten Überbesteuerung führen würde.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Bedenken möchten wir aus Sicht der depotführenden Institute auf Folgendes hinweisen:

Es muss sichergestellt sein, dass die Abgrenzung von Vehikeln, die künftig unter das Besteuerungsregime des Investmentsteuerrechts fallen und Vehikeln, für die auch weiterhin die allgemeinen Besteuerungsvorschriften gelten, klar und einfach möglich ist.

Insoweit begrüßen wir den Ansatz, dass für sog. Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne von § 19 InvStG-E in Bezug auf das Steuerabzugsverfahren auf Ebene der depotführenden Stellen offenbar ein Gleichklang zu „normalen“ Kapitalgesellschaften bezweckt ist. Eine im Hinblick auf die Erfordernisse des Steuerabzugsverfahrens abweichende steuerliche Behandlung der Kapital-Investitionsgesellschaft gegenüber übrigen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften wäre von den Instituten nicht zu leisten.

Dennoch sehen wir folgende Schwierigkeiten:

- Beim Wechsel des Besteuerungssystems, wie er in den Vorschriften des § 1 Abs. 1d, des § 8 Abs. 8, des § 15 Abs. 3 und des § 20 InvStG-E vorgesehen ist (Umwandlung eines Investmentfonds in eine Personen- oder Kapital-Investitionsgesellschaft und umgekehrt), muss auf Ebene der auszahlenden Stelle schon im Hinblick auf die unterschiedliche Besteuerung von laufenden Erträgen, Thesaurierungserträgen und Veräußerungsgewinnen differenziert werden. Hierzu sind eindeutige Vorgaben erforderlich, die entsprechende Schlüsselungen durch WM Datenservice ermöglichen, auf die die depotführenden Institute in der Praxis zurückgreifen.
- Vorsorglich möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf die in der Vergangenheit immer stärker ausgeweiteten Angabepflichten der Kreditinstitute in den Steuerbescheinigungen nach § 45a EStG hinweisen. Den Kreditinstituten werden bereits heute von der Finanzverwaltung sehr weitgehende Reporting-Pflichten auferlegt, die über den eigentlichen Bereich des Steuerabzugsverfahrens weit hinausgehen – vgl. die Angabepflichten in Bezug auf nicht dem Steuerabzugsver-

fahren unterliegende Erträge (insbesondere bezogen auf transparente und nicht transparente ausländische Fonds). Dies soll künftig noch ausgeweitet werden. So wird in der Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 8 InvStG-E darauf hingewiesen, dass die depotführenden Kreditinstitute in den Steuerbescheinigungen anzugeben haben, ob der Kunde Anteile an einem Investmentfonds besitzt, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist.

Auch vor diesem Hintergrund sehen wir die Einführung einer weiteren Fonds-Kategorie kritisch, aus der sich die Notwendigkeit weiterer „nachrichtlicher“ Angaben im Rahmen der Steuerbescheinigungen ergeben könnte. Auf keinen Fall darf auf diesem Weg den Kreditinstituten künftig eine komplizierte Rechtsstreifenprüfung (Kapital-Investitions-gesellschaft vs. „normale“ Aktiengesellschaft) auferlegt werden.

### **Zu Artikel 3 Nr. 1- § 11 Abs. 4 BewG-E**

#### **Bewertung börsennotierter Investmentanteile**

Anteile an Investmentfonds sind derzeit gemäß § 11 Abs. 4 BewG mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Diese Bewertungsregel stammt aus einer Zeit, in der es noch keine börsennotierten Investmentanteile gab. Die Praxis zeigt, dass bei börsennotierten Investmentanteilen der Kurswert zu einem bestimmten Stichtag in der Regel niedriger ist als der Rücknahmepreis, so dass insbesondere im Zusammenhang mit der Kursermittlung zum Jahresende, die ansonsten durchgängig dem Niederstwertprinzip folgt, der Ansatz des Rücknahmepreises nicht mehr plausibel begründet werden kann. Zudem bereitet die Feststellung des aktuellen Rücknahmepreises häufig praktische Probleme.

Wir sprechen uns daher dafür aus, börsennotierte Investmentfondsanteile nach den gleichen Grundsätzen wie alle anderen börsennotierten Anteile gemäß § 11 Abs. 1 BewG im Sinne einer konsequenten Anwendung des Niederstwertprinzips zu bewerten und lediglich die nicht börsennotierten Investmentfondsanteile mit dem Rücknahmepreis gemäß § 11 Abs. 4 BewG anzusetzen – entsprechend dessen ursprünglicher Zwecksetzung.

Die vorgesehene notwendige Änderung des § 11 Abs. 4 BewG darf sich nicht auf eine terminologische Anpassung beschränken, sondern muss nunmehr umso dringender als spezielle Bewertungsvorschrift ausschließlich für „**nicht notierte**“ Anteile oder Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlage-gesetzbuchs verbriefen“, formuliert werden.

### **Zu Artikel – neu - § 3 GrEStG**

#### **Grunderwerbsteuerbefreiung des Grundstückserwerbs einer Depotbank/Verwahrstelle im Rahmen der Liquidation eines offenen Immobilienfonds**

Im Falle der Abwicklung eines Immobilien-Sondervermögens kommt es zu einem Übergang des Verwaltungsrechts von der Kapitalanlagegesellschaft/Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die Depotbank/ Verwahrstelle. Diese aufsichtsrechtliche Regelung dient dem Schutz der Anleger. Andererseits ist hiermit auch ein zivilrechtlicher Eigentumsübergang verbunden, der Grunderwerbsteuer auslöst. Die ohnehin durch die Abwicklung wirtschaftlich belasteten Anleger werden somit zusätzlich belastet, obwohl sie die Abwicklung nicht verschuldet haben. Diese unangemessene Wirkung kann nicht gewollt gewesen sein.

Wir sprechen uns daher dafür aus, den Grundstückserwerb einer Depotbank/Verwahrstelle im Rahmen der Liquidation eines offenen Immobilienfonds von der Grunderwerbsteuer zu befreien.